

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Arbeitgeber trägt Beweislast.....	2
Haft kein Kündigungsgrund	2
EuGH weitet Diskriminierungsschutz wegen Behinderung aus.....	2
Kein Mann im Mädcheninternat.....	2
Verein darf diskriminieren.....	3
Gesellschaftsrecht	3
Kapitalgesellschaft als Gesellschafter	3
GmbH zum Sonderbetriebsvermögen	3
GmbH-Gesellschafterliste und Geschäftsanschrift Aufwertung durch MoMiG	3
Keine Eintragung von § 181-Befreiung bei Limited	4
Verlustübernahme durch Gesellschafter	4
Gewerblicher Rechtsschutz	5
Schutz geistigen Eigentums neu geregelt	5
Onlinerecht	5
Fernabsatz; Widerrufsrecht – Neuer Entwurf zu Musterwiderrufsbelehrungen mit Gesetzesrang	5
Fernabsatz; Widerrufsrecht – Beschränkung des Verkaufs nur an Gewerbetreibende muss klar und deutlich sein.....	6
Angabe einer Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung.....	6
Steuerrecht	7
Kfz mit Werbeaufdruck	7
Kleiner Fehler im Fahrtenbuch unbeachtlich	7
Wettbewerbsrecht	7
Regierungsentwurf zu Telefonwerbung und Kostenfallen im Internet	7
Kabinettsentwurf zum Telekommunikationsänderungsgesetz für mehr Verbraucherschutz7	
Rechtsentwicklung – Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und sog. Kostenfallen	8
Unsachliche Einflussnahme – Zulässigkeit kurzfristiger und zeitlich eng begrenzter Werbung	8
Unterlassungserklärung – Abgabe der Unterlassungserklärung gegenüber der Wettbewerbszentrale nicht ausreichend.....	9
Werbung für preisgebundene Bücher.....	9
Wirtschaftsrecht	10
Gericht entscheidet: zusätzliche GEZ-Gebühr für PC im Home-Office rechtswidrig	10
Gericht entscheidet grundsätzlich gegen PC-Gebühr für Unternehmer	10
EU - Europäisches Beschwerderegister online	10
Kosten der Mängelbeseitigung bei Nachlieferung	10
Veranstaltungen	11
„Fit Für ... die Führung von Bankengesprächen“	11
„Mein Kunde ist in Insolvenz: Was tun?“	11
„Allgemeine Geschäftsbedingungen: Was gilt?“	12

Arbeitsrecht

Arbeitgeber trägt Beweislast

In einem Kleinbetrieb benötigt der Arbeitgeber für eine Kündigung keine Begründung. Will ein Arbeitnehmer sich darauf berufen, seine Entlassung sei „sozial ungerechtfertigt“, muss er deshalb notfalls beweisen können, dass er mindestens zehn Kollegen hat. Wie das Bundesarbeitsgericht jetzt entschieden hat, muss er dabei keine allzu strengen Bedingungen erfüllen. Vielmehr reicht es nach diesem Urteilsspruch, wenn er die ihm bekannten Anhaltspunkte dafür vorträgt, dass kein Kleinbetrieb vorliegt (BAG AZ.: 2 AZR 264/07). Dann muss der Arbeitgeber dem Gericht die Beschäftigten vollständig aufzählen. Bleibt nach dieser Beweiserhebung allerdings unklar, ob die nach § 23 Kündigungsschutzgesetz erforderliche Beschäftigtenzahl von mehr als zehn erreicht ist, gehen diese Zweifel zu Lasten des Arbeitnehmers. Dennoch hoben die Bundesrichter das Urteil der vorherigen Instanz auf, die dem Arbeitgeber Recht gegeben hatte. Das Landesarbeitsgericht München habe zu hohe Anforderungen an den Tatsachenvortrag des Beschäftigten gestellt, meinten die Erfurter Richter.

Haft kein Kündigungsgrund

Eine längere Haftstrafe allein ist kein ausreichender Grund für eine fristlose Kündigung. Entscheidend sei, ob der Arbeitgeber mit zumutbaren Maßnahmen den vorübergehenden Ausfall des Mitarbeiters überbrücken könne, hieß es in einem Urteil des Landesarbeitsgerichtes Rheinland-Pfalz in Mainz (AZ.: 8 SA 461/07). Ferner müssten die Dauer der Betriebszugehörigkeit und das Alter des Mitarbeiters in die Abwägung einbezogen werden.

EuGH weitet Diskriminierungsschutz wegen Behinderung aus

Die in der RL 2000/78/EG vorgesehenen Verbote der unmittelbaren Diskriminierung der Belästigung wegen einer Behinderung setzen nicht voraus, dass der betroffene Arbeitnehmer selbst behindert ist. Erfasst werden daher auch Eltern, die Benachteiligungen ausgesetzt sind, wie sie ihr behindertes Kind im Wesentlichen selbst pflegen. Dies hat der EuGH mit Urteil vom 17.07.2008 (Rs. C-303/09) entschieden. Mit der Richtlinie solle jede Form der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf aus Gründen einer Behinderung bekämpft werden. Der Gleichbehandlungsgrundsatz gelte nicht für eine bestimmte Kategorie von Personen, sondern im Hinblick auf die dort genannten Gründe.

Zu dem Ergebnis, dass auch Menschen ohne Behinderung vom Anwendungsbereich erfasst werden, ist der EuGH gelangt, obwohl in der RL 2000/78/EG ausdrücklich von „Menschen mit Behinderung“ und von Diskriminierung „wegen einer Behinderung“ die Rede ist. Eine restriktivere Auslegung würde der Richtlinie einen großen Teil ihrer praktischen Wirksamkeit nehmen und den durch sie zu gewährleistenden Schutz mindern.

Das Urteil wird sich unmittelbar auf den Anwendungsbereich des AGG auswirken und diesen ausweiten, da es entsprechend auch auf die anderen dort genannten Merkmale (Rasse, ethnische Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexuelle Identität) zu übertragen ist.

Kein Mann im Mädcheninternat

Wenn ein Erzieher mit seiner Bewerbung in einem Mädcheninternat scheitert, ist das keine Diskriminierung. Das entschied das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz in Mainz. Der Bewerber habe keinen Anspruch auf Entschädigung wegen Verstoßes gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, heißt es in dem Urteil, AZ.: 2 Sa 51/08. Das Landesarbeitsgericht hob damit eine gegenteilige Entscheidung des Arbeitsgerichts Trier auf.

In dem Streitfall hatte sich ein Diplom-Sozialpädagoge beworben. Als er mit der Begründung abgelehnt wurde, es würden nur weibliche Fachkräfte eingestellt, klagte er. Als Entschädigung verlangte er zweieinhalb Monatsgehälter in Höhe von insgesamt 6750 Euro. Anders als die Vorinstanz sahen die Landesarbeitsrichter für diese Forderung jedoch keine Grundlage. Eine Ungleichbehandlung zwischen Frau und Mann sei zulässig, wenn es dafür einen sachlichen Grund gebe, befanden sie. Erzieherinnen in einem Mädcheninternat kämen auch mit der Intimsphäre der Mädchen in Berührung. Ein Mann sei deshalb in dieser Position nicht tragbar.

Verein darf diskriminieren

Eine Frauenberatungsstelle darf trotz des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes die Bewerbung eines Mannes ablehnen. Das Kölner Arbeitsgericht (AZ.: 9 Ca 7687/07) wies die Klage eines Bewerbers auf Entschädigung ab, der sich vergeblich um eine Stelle bei dem Verein bemüht hatte. Der Verein Agisra (Arbeitsgemeinschaft gegen internationale sexuelle und rassistische Ausbeutung) hatte in seiner Stellenanzeige nach einer Frau mit Migrationshintergrund gesucht. Das Gericht stellte jetzt zwar eine Diskriminierung fest, weil sowohl das weibliche Geschlecht als auch ein Migrationshintergrund Voraussetzungen für eine Einstellung waren. Es hielt dies aber für zulässig, da es in der Beratungsstelle besondere Anforderungen gebe.

Gesellschaftsrecht

Kapitalgesellschaft als Gesellschafter

Beteiligt sich eine so genannte Freiberufler-Kapitalgesellschaft mitunternehmerisch an einer Freiberufler-Personengesellschaft, so erzielt die Personengesellschaft insgesamt gewerbliche Einkünfte, dies gilt auch dann, wenn gewerbliche Tätigkeiten verrichtet werden urteilte der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung vom 08. April 2008 (Aktenzeichen: VIII R 73/05).

GmbH zum Sonderbetriebsvermögen

Die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gehört zum Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters einer Personengesellschaft, wenn sie in erster Linie im geschäftlichen Interesse der Personengesellschaft gehalten wird. Der hiernach maßgebliche Veranlassungszusammenhang ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu beurteilen, so der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 13. Februar 2008 (Aktenzeichen: I R 63/06).

GmbH-Gesellschafterliste und Geschäftsanschrift Aufwertung durch MoMiG

Der GmbH-Gesellschafterliste und der Geschäftsanschrift der GmbH wird nach Inkrafttreten des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen, kurz MoMiG, größere Bedeutung zukommen. Hierauf sollten die Unternehmen bereits jetzt achten.

Gutgläubiger Erwerb

Eine sorgfältige Pflege der GmbH-Gesellschafterliste und Einreichung beim Handelsregister ist in Zukunft unerlässlich. Denn nach Inkrafttreten des Gesetzes – voraussichtlich im dritten Quartal dieses Jahres – gilt derjenige als GmbH-Gesellschafter, der in der beim Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste eingetragen ist. Der Erwerber eines GmbH-Geschäftsanteiles kann danach darauf vertrauen, dass der eingetragene Gesellschafter auch der tatsächliche Inhaber des Geschäftsanteiles ist. Daher ist auch ein gutgläubiger Erwerb aufgrund dieser Gesellschafterliste möglich. Die Gesellschaften sollten deshalb bereits jetzt prüfen, ob die beim Handelsregister eingereichte Gesellschafterliste noch den tatsächlichen Inhaberverhältnissen entspricht und diese gegebenenfalls durch eine neue Zusammenstellung aktualisieren.

Diese Gesellschafterliste muss für die im Handelsregister eingetragenen Unternehmen mit Sitz im Saarland in digitaler Form über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Amtsgericht Saarbrücken eingereicht werden. Eine vorherige Registrierung ist dabei erforderlich. Mit dem Amtsgericht Saarbrücken wurde vereinbart, dass wir, die IHK Saarland, für unsere Mitgliedsunternehmen den kostenlosen Versand von GmbH-Gesellschafterlisten übernehmen können. Damit können kleine und mittlere Betriebe ohne Scanner und Internet-Zugang ihre Einreichungspflicht über eine neue Serviceleistung der IHK erfüllen.

Korrekte Geschäftsanschrift

In Zukunft wird seitens des Handelsregisters auch auf die korrekte Angabe der genauen Geschäftsanschrift der Gesellschaft geachtet. Denn diese Anschrift ist maßgebend für etwaige Zustellungen an die Gesellschaft. Dazu muss bei jeder Neueintragung in das Handelsregister die genaue Anschrift (Ort mit Straße und Hausnummer) angegeben werden. Auch jede Veränderung muss angemeldet und im Handelsregister eingetragen werden und ist damit jederzeit einsehbar.

Auch bereits im Handelsregister eingetragene Gesellschaften müssen – nach Ablauf einer Übergangsfrist - beim Amtsgericht die genaue Geschäftsanschrift zur Eintragung in öffentlich-beglaubigter Form anmelden. Von dieser Anmeldepflicht sind die Gesellschaften befreit, die dem Amtsgericht bereits im Zuge der Erstanmeldung oder danach die vollständige Sitzanschrift mitgeteilt haben. Dann übernimmt das Handelsregister diese in den Akten befindliche Anschrift und trägt sie ein. Es wird aber nicht geprüft, ob diese Daten noch aktuell sind, sodass auch eine unrichtige Eintragung möglich ist, die sich aber das Unternehmen zurechnen lassen muss.

Die GmbH-Geschäftsführer sollten deshalb bereits jetzt prüfen, ob dem Registergericht in Wittlich die aktuelle Geschäftsanschrift bekannt beziehungsweise ob diese noch korrekt ist. Anderenfalls sollte noch vor Inkrafttreten des MoMiG die richtige Sitzanschrift einschließlich Straße und Hausnummer mitgeteilt werden. Nach Verkündung im Bundesgesetzblatt ist eine formlose und kostengünstige Mitteilung nicht mehr möglich sondern eine öffentlich-beglaubigte Anmeldung über einen Notar.

Das MoMiG hat am 19. September 2008 den Bundesrat passiert. Nach seiner Ausfertigung kann es im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Das in Kraft treten steht leider erst mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt fest. Wir rechnen derzeit mit dem 1. November 2008.

Keine Eintragung von § 181-Befreiung bei Limited

Bei der Britischen Private Company Limited By Shares, kurz Limited, darf nach inzwischen herrschender Rechtsprechung keine Befreiung vom Verbot der Selbstkontrahierung (§ 181 BGB) eingetragen werden (siehe etwa OLG Frankfurt/Main, Beschluss vom 19.02.2008, 20 W 263/07). Zwar kann dies in die (weitgehend frei gestaltbaren) Articles of Association aufgenommen werden. Die Eintragung im deutschen Handelsregister wäre aber irreführend, da hierdurch der Eindruck hervorgerufen würde, dass die diesbezügliche Vertretungsregelung der directors dem deutschem Recht unterliegt oder zumindest das anwendbare ausländische Recht eine dem deutschen Recht vergleichbare Regelung enthält. In Großbritannien besteht aber kein Selbstkontrahierungsverbot; eine Befreiung ist daher nicht erforderlich.

Verlustübernahme durch Gesellschafter

Die Gesellschafter einer GmbH sind nur dann zur Übernahme von Verlusten verpflichtet, wenn eine entsprechende Regelung in der Satzung zeitlich begrenzt ist und eine Obergrenze enthält. Denn eine solche Nebenleistungspflicht muss nach einem Beschluss des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 22.10.2007 in der Satzung so konkret festgelegt sein, dass die verpflichteten Gesellschafter das Ausmaß der auf sie zukommenden Verpflichtungen ohne weiteres überschauen können. Diesen Anforderungen genügt eine Satzungsbestimmung nicht, der zufolge Verluste in unbestimmter Höhe zeitlich unbegrenzt übernommen werden müssen. (Quelle: Betriebsberater 2008, S. 522)

Gewerblicher Rechtsschutz

Schutz geistigen Eigentums neu geregelt

Am 01.09.2008 ist das „Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums“ in Kraft getreten. Es setzt die Richtlinie 2004/48/EG durch eine Novellierung von mehreren Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums um: Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Markengesetz, Halbleiterschutzgesetz, Urheberrechtsgesetz, Geschmacksmustergesetz, Sortenschutzgesetz werden weitgehend wortgleich geändert. Ferner passt das Gesetz das deutsche Recht an die neue EG-Grenzbeschlagnahme-Verordnung an. Diese Verordnung sieht ein vereinfachtes Verfahren zur Vernichtung von Piraterieware nach Beschlagnahme durch den Zoll vor. Beschlagnahmte Piraterieware kann vernichtet werden, wenn der Verfügungsberechtigte nicht innerhalb einer bestimmten Frist Widerspruch einlegt. Schweigen gilt als Zustimmung.

Mit dem Gesetz soll der Kampf gegen Produktpiraterie erleichtert und das geistige Eigentum gestärkt werden. Neben neuen Ansprüchen für alle Arten der gewerblichen Schutzrechte ist auch eine Deckelung der Abmahnkosten auf 100,- Euro unter bestimmten Voraussetzungen im Bereich der Musikdownloads vorgesehen. Wichtig ist auch die Ausweitung des zivilrechtlichen Auskunftsanspruchs auf Dritte, wie Internet-Provider oder Spediteure.

Onlinerecht

Fernabsatz; Widerrufsrecht – Neuer Entwurf zu Musterwiderrufsbelehrungen mit Gesetzesrang

Ein endgültiges Ende der seit Jahren bestehenden Rechtsunsicherheit über die richtige Belehrung bezüglich des Widerrufs- und Rückgaberechts im Internet scheint in greifbare Nähe gerückt zu sein. Nachdem bereits seit dem 01.04.2008 die korrigierten Musterbelehrungen in Kraft getreten sind, hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) nun einen Referentenentwurf vorgelegt, der die noch bestehenden Mängel beseitigen soll.

Der Entwurf zielt auf die Problematik, die sich aus der Ausgestaltung der Belehrungen als Verordnung ergibt. Eine Verordnung kann, wenn sie mit höherrangigem Recht nicht vereinbar ist, von jedem einfachen Gericht für unwirksam erklärt werden, was im Falle der Musterbelehrung in einer Vielzahl von Fällen geschah. Dies führte zu einer Reihe wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen. Daran änderten auch die neuen Belehrungen zum 01.04.2008 nichts, da sie den Status als Verordnung unangetastet lassen. Nach dem Referentenentwurf soll der Inhalt der Widerrufs- und Rückgabebelehrung gesetzlich geregelt werden, mit der Folge, dass die Verwendung der geplanten Muster in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht nicht mehr angegriffen werden kann.

Eine weitere Änderung betrifft die bisherige Ungleichbehandlung von Online-Shops und eBay. Nach der überwiegenden Rechtsprechung muss aufgrund der derzeit gültigen Rechtslage bei eBay über ein einmonatiges Widerrufsrecht belehrt werden, da der Verkäufer den Verbraucher bei eBay erst nach Vertragsschluss in Textform über sein Widerrufsrecht belehren kann. Anders bei Online-Shops: Hier kommt der Vertrag bei einer entsprechenden Regelung (beispielsweise in Allgemeinen Geschäftsbedingungen) erst durch Annahme der Verbraucherbestellung seitens des Verkäufers zustande. Aus diesem Grund hat der Verkäufer ohne Weiteres die Möglichkeit, den Verbraucher noch bei Vertragsschluss über sein Widerrufsrecht zu belehren, indem er etwa die Belehrung zusammen mit seiner Annahmeerklärung per E-Mail an den Verbraucher verschickt. In diesem Fall reicht laut Gesetz die Belehrung über ein zweiwöchiges Widerrufsrecht.

Da diese Ungleichbehandlung sachlich nicht nachvollziehbar ist, soll zukünftig bei Fernabsatzverträgen eine unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilte Widerrufsbelehrung einer solchen bei Vertragsschluss gleichstehen, wenn der Unternehmer den Verbraucher gemäß Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB-E zuvor über sein Widerrufs- oder Rückgaberecht unterrichtet hat.

Weiter konnte bislang anstelle des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht vereinbart werden. Dies musste allerdings in Textform erfolgen. Nach Auffassung einiger Gerichte ist die wirksame Vereinbarung eines Rückgaberechts auf der Internetplattform eBay aufgrund der geltenden Gesetzeslage nicht möglich. Dies liegt wieder daran, dass eine Vereinbarung in Textform bei eBay erst nach Vertragsschluss möglich ist. Zukünftig soll es – wie beim Widerrufsrecht auch – ausreichen, den Beginn der Rückgabefrist von der Belehrung über das Rückgaberecht in Textform abhängig zu machen.

Außerdem werden die Pflichtbestandteile der Widerrufs- und Rückgabebelehrung definiert. Erforderlich ist eine Aufklärung über die wesentlichen Rechte. Damit wird klargestellt, dass keine Belehrung über die vollständige Rechtslage erfolgen muss.

Schließlich bestimmt der Referentenentwurf, dass die Regelungen zum Wertersatz für eine durch die so genannte bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung bei Online-Shops und eBay angeglichen werden. Wertersatz kann danach verlangt werden, wenn spätestens bei Vertragsschluss darauf hingewiesen wird.

Die zum 1. April 2008 in Kraft getretene Musterwiderrufsbelehrung muss bis zum 1. Oktober 2008 von allen verwendet werden. Dann endet die Übergangsfrist für diejenigen Belehrungen, die den bis zum 1. April 2008 gültigen Mustern entsprechen. Diese zweite Verordnung, die nunmehr ab dem 1. Oktober 2008 anzuwenden ist, muss ersetzt werden, sobald der Gesetzgeber die gesetzliche Regelung erlässt. Ob diese auch im Oktober 2009 in Kraft tritt, ist zurzeit noch nicht absehbar.

Fernabsatz; Widerrufsrecht – Beschränkung des Verkaufs nur an Gewerbetreibende muss klar und deutlich sein

Die Formulierung: „Wir verkaufen ausschließlich an Gewerbetreibende, ein Widerrufsrecht wird deshalb ausgeschlossen.“ entbindet nicht von der Pflicht der Angabe der Informationspflichten über das Widerrufsrecht. Das hat das OLG Hamm mit Urteil vom 28.02.2008 (AZ.: 4 U 196/07) beschlossen.

Durch diese Klausel allein werde nicht ausgeschlossen, dass ein Verkauf auch an Verbraucher statfinde. Die Klausel sei so positioniert, dass sie leicht übersehen werden könne. Sie befand sich bei dem eBay Angebot unter dem Punkt „Garantie“ unter anderen Klauseln. Ein potenzieller Käufer müsse an dieser Stelle des Angebots nicht damit rechnen, eine Klausel zu finden, die den Vertragsabschluss betreffe, so das Gericht. Ein entsprechender Ausschluss müsse, um wirksam zu sein, an einer gut einsehbaren Stelle des Angebots positioniert sein, jedenfalls aber in einer Rubrik, in der man eine solche Klausel vermute, beispielsweise beim Punkt „Vertragsschluss“.

Angabe einer Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung

Es gab in der Vergangenheit viele Abmahnungen wegen der gesetzlichen Musterwiderrufsbelehrung. Die drei Hauptprobleme waren dabei die Belehrung über den Beginn der Frist sowie Dauer des Widerrufsrechts und die Wertersatzklausel bei eBay. Nunmehr kommt ein weiteres Problem hinzu: Die Angabe einer Telefonnummer innerhalb der **Widerrufsbelehrung**. Das OLG Frankfurt hatte bereits im Jahr 2004 entschieden, dass die Angabe der Telefonnummer innerhalb der Widerrufsbelehrung wettbewerbswidrig sein kann. Es stützt sich dabei auf die Erwägung, dass der Verbraucher darüber in die Irre geführt wird, dass er seinen Widerruf ggf. auch telefonisch erklären kann. Die Besonderheit an dieser Entscheidung war jedoch vor allem, dass eine 0900er Nummer angegeben war, die für den Verbraucher zu erheblichen Kosten führen konnte. Vor diesem Hintergrund war die Entscheidung auch nachvollziehbar. Das Landgericht Lübeck hat im Jahr 2008 (Az. LG Lübeck 11 O 9/08) entschieden, dass die Angabe der Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung nicht wettbewerbswidrig ist, wenn darauf hingewiesen wird, dass der Widerruf nur in Textform erklärt werden kann. Abzuwarten bleibt, wie sich hier die Rechtsprechung weiterentwickelt. Sollten hier Abmahnungen erfolgen, so sollte neben dem OLG Frankfurt auch die Entscheidung des Landgerichts Lübeck Beachtung finden.

Völlig anders sieht die Rechtslage aus bei einer **Rückgabebelehrung**. Das Rückgaberecht ist schon von seinem Wortlaut her zunächst auf eine tatsächliche Handlung, nämlich die Rückgabe, ausgerichtet. Es kommt hier also nicht, wie etwa beim Widerrufsrecht, darauf an, dass dieses schriftlich ausgeübt werden muss. Deshalb ist es dem Verbraucher, so das Kammergericht Berlin (Az.: 5 W 266/07) klar, dass die Angabe der Telefonnummer nicht zur Ausübung des Rückgaberechts selbst verhilft, sondern nur die Durchführung der Rücksendung erleichtern soll, indem hier telefonisch Fragen dazu gestellt werden können.

Steuerrecht

Kfz mit Werbeaufdruck

Überlässt eine Werbeagentur einer Gemeinde ein mit Werbeaufdrucken versehenes Kfz im Rahmen eines tauschähnlichen Umsatzes zur Nutzung mit dem Recht, es nach Ablauf von fünf Jahren ohne Zahlung eines Entgelts zu erwerben, liegt eine Lieferung vor. Diese ist der Umsatzsteuer zu unterwerfen, so der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung vom 16. April 2008. Als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die Anschaffungskosten des Kfz anzusetzen (Aktenzeichen: XI R 56/06).

Kleiner Fehler im Fahrtenbuch unbeachtlich

Die Aufzeichnungen im Fahrtenbuch müssen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten, so der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 10. April 2008. Dies war bisher auch bekannt, jedoch geht der Bundesfinanzhof diesmal erfreulicherweise weiter, denn kleinere Mängel führen nicht mehr zur Verwerfung des Fahrtenbuchs und Anwendung der Ein-Prozent-Regelung, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind, so die Münchener Richter (Aktenzeichen: VI R 38/06).

Wettbewerbsrecht

Regierungsentwurf zu Telefonwerbung und Kostenfallen im Internet

Am 30. Juli 2008 hat das Kabinett den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Betriebsformen beschlossen. Inhaltlich unterscheidet er sich nur unwesentlich von dem Referentenentwurf, zu dem der DIHK Stellung genommen hatte. Die wesentlichen Bestandteile des Gesetzgebungsverfahrens sind nach wie vor enthalten:

- die Einführung eines Bußgeldes für unlautere Telefonwerbung
- das bußgeldbewehrte Verbot der Rufnummernunterdrückung bei Werbeanrufen
- die Streichung der Widerrufsausnahmen im telefonischen Fernabsatz für Zeitungen/Zeitschriften sowie Glücksspiel.

Anders als noch im Referentenentwurf geht es im Regierungsentwurf allerdings nicht nur um unerlaubte Telefonwerbung, sondern auch um so genannte Kostenfallen im Internet.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes dürfte Anfang 2009 zu rechnen sein. Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Kabinettsentwurf zum Telekommunikationsänderungsgesetz für mehr Verbraucherschutz

Das Kabinett hat in Ergänzung zum Gesetzentwurf gegen unerlaubte Telefonwerbung eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes verabschiedet. Darin vorgesehen sind strengere Vorschriften bei 0180-Rufnummern und Maßnahmen, die sog. untergeschobene Verträge verhindern sollen.

Bei 0180-Rufnummern muss künftig nicht nur der Preis für Anrufe aus dem Festnetz angegeben werden, sondern auch aus den Mobilfunknetzen. Höchstgrenze sind dabei 28 Cent pro Minute oder 40 Cent pro Anruf.

Weiteres Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Verbraucher besser vor so genannten "untergeschobenen" Verträgen bei der Betreibervorauswahl (Preselection) zu schützen. Um solche "untergeschobenen" Verträge zu unterbinden, bedarf die Erklärung der Teilnehmer zur Umstellung der Betreibervorauswahl oder die Vollmacht zur Abgabe dieser Erklärung zukünftig der Textform. Damit wird der Teilnehmer deutlich darauf aufmerksam gemacht, dass er eine Umstellung veranlasst.

Rechtsentwicklung – Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und sog. Kostenfallen

Die Bundesregierung hat am 30.07.2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und sog. Kostenfallen im Internet beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht im Einzelnen folgende Regelungen vor:

Verstöße gegen das bestehende Verbot unerlaubter Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Es erfolgt eine Klarstellung durch das Gesetz, dass ein Werbeanruf nur noch zulässig ist, soweit vorab ein Einverständnis des Verbrauchers erklärt wurde.

Ein Unterdrücken der Rufnummer durch den werbenden Anrufer ist nicht mehr zulässig und Bußgeld bewehrt.

Die Möglichkeiten der Verbraucher, Verträge zu widerrufen, die sie am Telefon abgeschlossen haben, werden verbessert. Dies betrifft z. B. Verträge über Zeitschriften und Illustrierte sowie über Wett- und Lotterie-Dienstleistungen.

Der Verbraucher soll künftig Verträge über Dienstleistungen, die er am Telefon oder im Internet abgeschlossen hat, widerrufen können, solange eine Belehrung über sein Widerrufsrecht nicht in Textform (§ 126 b BGB) erfolgt ist. Eine Bezahlung der bis zum Widerruf erfolgten Leistungen soll nur dann zu erfolgen haben, wenn der Verbraucher über seine Pflicht zur Zahlung informiert und vereinbart wurde, dass die Leistung bereits vor Ende der Widerrufsfrist erbracht wird.

Durch diesen Maßnahmenkatalog soll neben dem Schutz der Verbraucher vor unerwünschter Telefonwerbung auch der Schutz vor untergeschobenen Verträgen verbessert werden. Zudem hat die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf beschlossen, dass die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses oder die entsprechende Vollmacht der Schriftform bedarf. Hierdurch sollen vom Verbraucher nicht gewünschte Änderungen des Anbieters gerade im Bereich der Telefondienstleistungen verhindert werden.

Mit der Stellungnahme des Bundesrats wird für Mitte September gerechnet. Nach den Plänen der Bundesregierung soll das Gesetz dann Anfang 2009 in Kraft treten.

Unsachliche Einflussnahme – Zulässigkeit kurzfristiger und zeitlich eng begrenzter Werbung

Das OLG Stuttgart hat mit Urteil vom 17.04.2008 (Az. 2 U 82/07) festgestellt, dass die Werbung eines Elektrogroßmarktes „ohne 19% Mehrwertsteuer“ wettbewerbswidrig ist, soweit diese nur für den Tag des Erscheinens der Werbung gilt. Die Werbung in dieser Form verstöße gegen § 4 Nr. 1 UWG.

Die Richter führten hierzu aus, dass zwar preisbezogene Sonderverkaufsveranstaltungen nach dem Wegfall des Rabattgesetzes grundsätzlich zulässig seien. Allerdings könne eine sehr kurze Befristung einer Rabattaktion unter bestimmten Umständen unlauter sein. Dies sei dann der Fall, wenn für die Befristung kein zwingender Grund bestehe, von der Aktion eine erhebliche Anlockwirkung ausgehe und der Verbraucher aufgrund der Kurzfristigkeit der Aktion keine ausreichende und zumutbare Möglichkeit des Preisvergleichs habe. Ein Angebot, welches sich im Wesentlichen an Berufstätige richte, lasse diesen lediglich nach der Arbeit Zeit, sich zu informieren und zu entscheiden. Dies sei bei der gegebenen Werbung mit Gültigkeit nur für den Tag des Erscheinens nicht ausreichend.

Der Hinweis der Beklagten auf die Informationsmöglichkeit im Internet am Arbeitsplatz führt nach Ansicht der Richter zu keiner anderen Wertung. Zum einen verfüge eine große Zahl von Verbrauchern nicht über einen Internetzugang, zum anderen sei die Verwendung des Internets für private Zwecke während der Arbeit regelmäßig arbeitsvertrags- und damit rechtswidrig. Die Richter schlossen sich mit ihrer Entscheidung im Wesentlichen der Entscheidung der Vorinstanz an (LG Stuttgart, Urteil v. 28.09.2007, Az. 33 O 68/07 KfH). Vgl. zum Thema eintägige Rabattaktion auch Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 09.05.2007 (Az. 6 U 52/07)

Unterlassungserklärung – Abgabe der Unterlassungserklärung gegenüber der Wettbewerbszentrale nicht ausreichend

Das LG Frankfurt hatte sich in seinem Urteil vom 09.04.2008 mit der Frage zu befassen, ob im Falle einer Abmahnung eine Drittunterwerfung, im streitgegenständlichen Fall in Form einer Unterlassungserklärung gegenüber der Wettbewerbszentrale, ausreichend ist (Az. 3/8 O 190/07).

Der Beklagte hatte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht gegenüber dem Gläubiger der Erklärung abgegeben, sondern unaufgefordert gegenüber der Wettbewerbszentrale. Das Gericht sah dies als nicht ausreichend an. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Erklärung grundsätzlich auch gegenüber einem anderen Gläubiger erfolgen könne, da die Erklärung alle Verhältnisse zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern betreffe. Die Erklärung gegenüber der Wettbewerbszentrale als Verband sei jedoch nicht geeignet, die Wiederholungsgefahr in der gleichen Weise auszuschließen wie die Erklärung gegenüber dem abmahnenden Gläubiger. Es sei zwar nicht am Willen der Wettbewerbszentrale zu zweifeln, Verstöße gegen die Unterlassungserklärung zu verfolgen, dass Interesse eines Mitbewerbers an der Verfolgung von Verstößen sei jedoch höher einzustufen. Ein sachlicher Grund, welcher die Erklärung gegenüber der Wettbewerbszentrale gerechtfertigt hätte, sei nicht erkennbar gewesen.

Neben der inhaltlichen Feststellung führt das Gericht weiter aus, dass allein durch den Erhalt einer unaufgefordert erfolgten Unterwerfungserklärung und der diesbezüglichen Eingangsbestätigung keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung vorliegt. Es kann somit nicht auf einen Annahmewillen bezüglich der Erklärung geschlossen werden.

Werbung für preisgebundene Bücher

Eine Buchhandlung hatte in einem Verkaufsprospekt neben anderen Artikeln und DVDs verschiedene Bücher angeboten, die ausnahmslos der Buchpreisbindung unterlagen. Der Preis war in einem runden, weißen Feld mit schwarzer Schrift hervorgehoben und mit „T....preis“ überschrieben. Mit der gleichen Art der Preisgestaltung waren auch die übrigen Artikel im Prospekt beworben. Die Werbung wurde mit dem Hinweis beanstandet, die besondere Hervorhebung des Kaufpreises und dessen Bezeichnung als „T....preis“ suggeriere dem Käufer, es handele sich um ein besonders günstiges Angebot, das nur bei diesem Unternehmen zu erwerben sei, obwohl der Bücher-Preis bei anderen Händlern der gleiche sei. Die Werbung sei daher irreführend. Diese Auffassung bestätigte das Landgericht Frankfurt am Main mit Urteil vom 21.12.2007, 3-10 O 132/07. Die Hervorhebung des Preises mit dem Hinweis „T....Preis“ erwecke den irreführenden Eindruck eines Sonderangebotes, das nur bei diesem Buchhändler erhältlich ist. Man könne nicht davon ausgehen, dass die für den Buchhandel geltende Preisbindung allen Lesern bekannt sei und zum festen Bestandteil des allgemeinen Kenntnisstandes der Bürger gehöre. Im vorliegenden Falle suggeriere die konkrete Werbegestaltung, dass die für die einzelnen Bücher angegebenen Preise unter den üblichen Handelspreisen lägen. Tatsächlich handele es sich dabei aber jeweils um den gebundenen Buchpreis. Die Buchhandlung stellte gegenüber den Verbrauchern den geltenden Listenpreis als eigenes Sonderangebot dar und warb somit in unlauterer Weise mit einer Selbstverständlichkeit.

Wirtschaftsrecht

Gericht entscheidet: zusätzliche GEZ-Gebühr für PC im Home-Office rechtswidrig

Nach einem aktuellen Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig (Az. 4 A 149/07) hat die Gebühreneinzugszentrale für Rundfunkgebühren (GEZ) keinen Anspruch auf Gebühren für beruflich genutzte PCs, wenn für dieselbe Wohnung bzw. dasselbe Haus bereits GEZ-Gebühren bezahlt werden. Der beruflich genutzte PC hat dann als Zweitgerät zu gelten.

Gericht entscheidet grundsätzlich gegen PC-Gebühr für Unternehmer

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat der GEZ untersagt, Rundfunkgebühren für einen ausschließlich beruflich genutzten PC mit DSL-Internetanschluss zu verlangen, der nicht zum Empfang von Hörfunk oder Fernsehen bereitgehalten wird.

Anderer Ansicht ist hingegen das Verwaltungsgericht Ansbach: dieses Gericht hat die GEZ-Gebührenpflicht eines beruflich genutzten Computers mit Internetanschluss bestätigt. Die Begründung des VG Ansbach überzeugt indes nicht. Der weitere Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

EU - Europäisches Beschwerderegister online

Seit Anfang des Jahres 2008 bietet die EU-Kommission mit ihrer Marktzugangsdatenbank europäischen Unternehmen die Möglichkeit, Beschwerden über ungerechtfertigte Handelshemmnisse auf elektronischem Wege nach Brüssel zu melden. Das Angebot wendet sich vor allem an kleine und mittlere Unternehmen, die sich auf der politischen Ebene kein Gehör verschaffen können. Das sog. „Complaint Register“ steht jedem Nutzer mit Sitz in der Gemeinschaft offen. In eine Maske muss die betreffende Diskriminierung durch ein Drittland außerhalb der EU im Bereich Zoll bzw. nichttarifäre Handelshemmnisse eingetragen werden. Die Generaldirektion Handel prüft diese Eintragung, nimmt ggf. Rücksprache mit dem Beschwerdeführer und veröffentlicht dann in einem zweiten Schritt (anonym) den Fall in der Datenbank. In geeigneten Fällen wird die GD Handel sich für die Beseitigung WTO-widriger Praktiken einsetzen z.B. durch die Einsetzung eines Fachgremiums am Ort (sog. market access team) oder über andere Bemühungen bis hin zu Schritten auf der politischen Ebene. Beschwerden können in den gängigen europäischen Sprachen eingetragen werden, auch wenn die Datenbank selbst englisch konzipiert ist (Homepage: <http://madb.europa.eu>; bitte auf „Complaint Register“ klicken).

Kosten der Mängelbeseitigung bei Nachlieferung

Treten Mängel an Kaufgegenständen auf, kann der Käufer zwischen Reparatur und Neulieferung wählen. Dabei muss der Verkäufer auch die Kosten für diese Nacherfüllung, wie etwa Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen. Hierunter fallen aber nicht die Kosten für die Entfernung eingebauter mangelhafter Produkte, wie der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 15.7.2008 entschieden hat.

In dem zugrunde liegenden Fall wurde ein gekaufter mangelhafter Parkettboden vom Kunden verlegt. Erst nach der Verlegung stellte sich heraus, dass dieser Parkettboden fehlerhaft verleimt war. Da eine Reparatur aus tatsächlichen Gründen nicht möglich war, verlangte der Kunde Neulieferung sowie die Entfernung und die Neuverlegung auf Kosten des Verkäufers. Nach Ansicht des BGH muss der Verkäufer lediglich für die Neulieferung des Parketts einstehen, nicht aber die Entfernung und Neuverlegung übernehmen. Denn diese Kosten fallen nicht unter den Nacherfüllungsanspruch sondern können allenfalls über einen Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden. Dieser setzt allerdings ein Verschulden des Verkäufers voraus, das hier aber nicht vorlag.

Veranstaltungen

„Fit Für ... die Führung von Bankengesprächen“

Dienstag, 14. Oktober 2008, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Geld ist nicht alles, aber ohne Geld ist fast alles nichts. Viele Unternehmen führen deshalb im Vorfeld ihrer Existenzgründung bzw. beim Aufbau ihres Unternehmens Gespräche mit Banken. Bankengespräche müssen, damit sie zu dem gewünschten Erfolg führen, vorbereitet sein. Jeder Unternehmer muss deshalb seine Papiere sichten und entsprechende Planungen vorlegen. Diese Geschäftsplanungen beziehen sich auf Ertrag, Liquidität und Personal.

Herr Horst Pink, PWA Unternehmensberatung GmbH, Dillingen, wird diese Materie anhand von konkreten Beispielen den Teilnehmern erklären. Er wird Sie insbesondere auf die einzelnen Schwerpunkte hinweisen, die in den jeweiligen Gesamtkonzepten einzuarbeiten sind. **Herr Karl Lehmann, Saarländische Investitionskreditbank AG, Saarbrücken**, wird Sie über die Möglichkeiten einer subventionierten Darlehensgewährung von Banken informieren und Ihnen praktische Tipps für die Gesprächsführung geben.

Anmeldungen **bis 13. Oktober 2008** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Mein Kunde ist in Insolvenz: Was tun?“

Dienstag, 21. Oktober 2008, 19.00 bis 21.00 Uhr, Saalgebäude, Raum 1-3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Für viele ein Alptraum: Der Kunde, der beliefert wurde, muss Insolvenz anmelden. Die Insolvenz ist zum einen ein Zahlungsausfall für das eigene Unternehmen, so dass die Liquiditätsberechnungen geändert und eventuell angepasst werden müssen. Zum anderen sind auch oft Güter und Waren an den Kunden geliefert worden, die noch nicht bezahlt sind. Was geschieht mit diesen? Viele Unternehmen sind mit dieser Situation überfordert, da sie sich nicht mit ihren Rechten und auch Pflichten nach der Insolvenzordnung auskennen.

Frau Dipl.-Kauffrau Christiane Fritz-Nagel, Steuerberaterin, Saarbrücken, und **Herr Rechtsanwalt Martin Abegg, Fachanwalt für Insolvenzrecht und Arbeitsrecht, Kanzlei Abegg & Abegg, Saarbrücken**, möchten Ihnen die Neuerungen der Insolvenzordnung praxisgerecht aufzeigen.

Beide Referenten sind langjährige Kenner der Materie und beraten sowohl Schuldner als auch Gläubiger im Rahmen von Insolvenzverfahren. Durch die kombinierte Sicht wissen beide sowohl was betriebswirtschaftlich und juristisch zu veranlassen ist, um das eigene Unternehmen trotz der Ausfälle der zahlenden Kunden „über die Runden zu bringen“. Im Anschluss an die beiden Vorträge ist genügend Zeit für die Erörterung von Ihren Fragen vorgesehen.

Anmeldungen **bis 20. Oktober 2008** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Allgemeine Geschäftsbedingungen: Was gilt?“

Dienstag, 28. Oktober 2008, 19.00 bis 21.00 Uhr, Saalgebäude, Raum 1-3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Im täglichen Geschäftsverkehr werden viele Verträge geschlossen, die auch Allgemeine Geschäftsbedingungen enthalten. Viele sind in der Geschäftswelt überfordert, wenn es darum geht, Allgemeine Geschäftsbedingungen aufzustellen und diese auch zu einem wirksamen Bestandteil des eigenen Vertrages zu machen. Auch muss geregelt werden, welche Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten: die eigenen oder die des Vertragspartners. Auch darf nicht übersehen werden, dass nicht alle Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die im Verhältnis zu einem Unternehmen verwandt werden, gegenüber dem privaten Kunden als Verbraucher benutzt werden können.

Herr Rechtsanwalt Matthias Brombach, teras Anwaltskanzlei, Saarbrücken, wird in unserer Veranstaltung anzeigen, was alles beachtet werden muss, um einen rechtssicheren Vertragsabschluss mit gültigen AGB's zu erreichen. Der Referent steht sowohl vor als auch während des Vortrages für Fragen zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 27. Oktober 2008** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz,
Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Dr. Heino Klingen

Tel.: (0681) 9520-410

Fax: (0681) 9520-489

Steuerrecht